

REGLEMENT

SCHWEIZER SOLARPREIS

Vorwort zur 9. Auflage

Seit der Lancierung des Solarpreises 1990/91 wurden aus 2706 (2009) Anmeldungen 262 Schweizer Solarpreise und Anerkennungen (2008) sowie 25 Europäische Solarpreise (2008) verliehen. Die Bedingungen werden jährlich einer kritischen Überprüfung unterworfen und dem Stand der Technik angepasst. Innovative Projekte, Ideen und Massnahmen werden analysiert und soweit rechtlich und technologisch möglich, übernommen und umgesetzt. Bei der Retraite vom 14. November 2005 im Wylihof und in den folgenden Jahren wurden die neuesten Entwicklungen stets kritisch analysiert. Die zunehmende Bedeutung der ausgezeichneten Bauten und Anlagen für die Beurteilung des Standes der Technik im Sinne von Art. 9 Abs. 2 EnG und das Öffentlichkeitsprinzip (Publikation der Ergebnisse und Beurteilungsmöglichkeit im Sinne von Art. 8 ZGB), die Energiebilanz der Gebäude und die Steigerung der Attraktivität der Schweizer und Europäischen Solarpreise werden stets diskutiert und die Kriterien optimiert.

Die intensiven Kooperationen mit Amtstellen und Solarpreispartnern sowie mit weiteren Organisationen, wie Minergie, Agentur Bau und Verbänden (Wärmepumpen, Fenster, Swissisol) etc., zwecks steter Qualitätsverbesserung erfolgen jährlich und werden ebenfalls periodisch überprüft. Dies hat wesentlich dazu beigetragen, dass das breit abgestützte und interdisziplinär wirkende Schweizer Solarpreisgericht qualitativ auf höchstem europäischem Technologieniveau im Gebäudebereich erfolgreich mitentscheiden und mitwirken kann. Immer mehr Schweizer Solarpreisgewinner/innen und Solarpreisgrundlagen werden auch für innovative Energieexpertisen und zukunftsweisende Energiestrategien in Zusammenarbeit mit in- und ausländische Hochschulen und Universitäten beigezogen.

Das Ziel des Schweizer Solarpreises bleibt die Steigerung der Energieeffizienz in den Gebäuden und die stete Verbesserung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien insb. im Gebäudesektor. Die Mindestkriterien für Neu- und Umbauten müssen deshalb stets weiter angehoben werden. Langfristig ist für die Bewirtschaftung des Gebäudebereiches nebst einer CO₂-neutralen Bilanz auch die grösstmögliche, nachhaltige Eigenversorgung des gesamten Gebäudesektors mittels Niedrigenergie- und PlusEnergieBauten.

Um die Attraktivität des Preises zu steigern, wurden die Anmeldeformulare überarbeitet. Für jede Hauptkategorie gibt es nun ein separates und vereinfachtes Formular (Personen/Institutionen, Gebäude und Energieanlagen). Damit lässt sich die Zahl der Anmeldungen und die Qualität der eingereichten Unterlagen steigern. Der Aufwand für die Beurteilung der Anmeldungen kann damit reduziert werden. All diese Massnahmen und **Verbesserungen des Schweizer und Europäischen Solarpreises steigern auch den Wert für unsere treuen Solarpreispartner/innen.**

REGLEMENT

SCHWEIZER SOLARPREIS

1. Die Trägerschaft

Die Solar Agentur Schweiz unter dem Patronat des Bundesamtes für Energie (BFE), EnergieSchweiz, der kantonalen Energiedirektoren und der kantonalen Energiedelegierten verleiht in Zusammenarbeit mit den unterstützenden Solarpreispartnern, Vereinigungen und Verbänden jährlich den Schweizer Solarpreis, Prix Solaire Suisse, Premi Solar Svizzer, Premio Solare Svizzero.

Die Teilnahme am Schweizer Solarpreis berechtigt auch zur gleichzeitigen Anmeldung für den Europäischen Solarpreis, welcher in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union und weiteren europäischen Institutionen seit 1993 vergeben wird.

2. Ziel und Zweck des Solarpreises

Der Schweizer Solarpreis bezweckt die Förderung von erneuerbaren Energien, insbesondere von Solarenergie und von energieeffizienten Bauten. Er wird von der Solar Agentur Schweiz (SAS) an Persönlichkeiten und Institutionen, für die besten energieeffizienten Neubauten und Bausanierungen und für die besten Anlagen von erneuerbaren Energien vergeben.

3. Die Preiskategorien des Schweizer Solarpreises

Der Schweizer Solarpreis wird in folgenden Kategorien vergeben:

3.1. Persönlichkeiten und Institutionen inkl. öffentlichen Körperschaften (Gemeinwesen, Gemeinden, Zweckverbände und Kantone)

3.2. Die besten Gebäude: Neubauten und Sanierungen

Voraussetzungen sind eine ökologische Bauweise und ein geringer Energieverbrauch bei der Nutzung unter Einsatz von erneuerbaren Energien, besonders von Solarenergie. Geachtet wird ebenfalls auf eine sorgfältige Integration der Solaranlagen und Innovation der Anlagen und Bauten.

3.3. Die besten Energieanlagen für erneuerbare Energie

- Thermische Solaranlagen
- Photovoltaik
- Biomasse-Anlagen
- Geothermie

3.4. Der Lord Norman Foster-Preis für nachhaltige (Solar-)Architektur wird gemäss separatem Reglement mit den interessierten Fachhochschulen durchgeführt.

4. Persönlichkeiten und Institutionen

Personen, Unternehmen, Vereinigungen, Verbände, Institutionen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes (Gemeinden, Zweckverbände, Kantone usw.), die sich in besonderem Masse für die Förderung der Sonnenenergienutzung allein oder in Verbindung mit Biomasseanlagen für Energieeffizienz und andere erneuerbare Energien eingesetzt haben, können mit dem Schweizer Solarpreis ausgezeichnet werden.

5. Das beste Gebäude (Neubauten und Bau-Sanierungen)

Wegweisende Neubauten und Sanierungen, welche architektonisch und energetisch optimal konzipiert sind, sind preisberechtigt. Zu den Entscheidungskriterien zählen eine vorbildliche Solararchitektur mit optimaler Wärmedämmung und sorgfältiger Integration der Solaranlage, grösstmögliche Eigenenergieversorgung des Gebäudes und geringste Fremdenergiezufuhr, insbesondere von nicht erneuerbaren Energieträgern.

Für Bausanierungen gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen, wobei die Erschwernisse von Sanierungen angemessen berücksichtigt werden. Entscheidend ist bei allen Bauten, dass sie dem neusten Stand der Technik entsprechen.

Als CO₂-neutrale, Niedrigenergie-, Nullenergie-, PlusEnergieBauten bzw. Solarbauten gelten jene Bauten mit der optimalsten Wärmedämmung und ästhetischen Solararchitektur, mit der grössten Eigenenergieversorgung und geringsten Fremdenergiezufuhr im Jahresdurchschnitt. Priorität geniessen sogenannte Null-Energie und Plus-Energie-Bauten, die im Jahresdurchschnitt einen Solarenergieüberschuss produzieren.

5.1. Die Systemgrenzen, Fremdenergie-, Niedrigenergie-, und PlusEnergieBauten

a) Eigenenergieversorgung (EEV): Ein Gebäude mit der grösstmöglichen Eigenenergieversorgung deckt den höchstmöglichen Anteil des Jahresenergiebedarfs durch eigenen am Gebäude installierte Solaranlagen.

b) Emissionen: Die CO₂-Emissionen werden gemäss UCTE-Eurostrommix mit 535g CO₂-Emissionen pro kWh (535g/kWh) belastet. Die Schweiz erzeugt durchschnittlich rund 35 TWh/a; die Schweizer Elektrizitätsstatistik weist seit Jahren Elektrizitäts-Importe und Elektrizitäts-Exporte – vor allem von Wasserkraft als Spitzenenergie von 50 TWh/a und mehr aus (vgl. Schweizer Elektrizitätsstatistik 2000-2007). Folglich wird erheblich mehr Eurostrom in und durch die Schweiz eingesetzt, als die Schweizer Wasserkraft jährlich erzeugt. Hinzu kommt, dass fast jede Elektrizitätsunternehmung einen anderen „Strommix“ von 80 bis 99,5% angibt. Deshalb wird die UCTE-Regelung für alle Solarpreisträger angewendet. Diese Regelung ist auch beim Europäischen Solarpreis anerkannt.

c) Energiekennzahl (EKZ): Zur Ermittlung der Energieeffizienz wird der jährliche Gesamtenergiebedarf eines Gebäudes für den Heizungs-, Warmwasser- und gesamten Elektrizitätsbedarf (inkl. Haushalts- und Betriebsstrom etc.) des Gebäudes im Verhältnis zur beheizten Gebäudefläche (Energiebezugsfläche/EBF) als Energiekennzahl (EKZ) in kWh/m²a berechnet. Die EKZ berücksichtigt den jährlichen Gesamtenergiebedarf inkl. Eigen- und Fremdenergieversorgung eines Gebäudes.

d) Fremdenergiezufuhr: Als Fremdenergie gilt die im Jahresdurchschnitt dem Gebäude zugeführte Gesamtenergie (Elektrizität und Wärmeenergieträger).

e) Niedrigenergiebauten: Als Niedrigenergiebau gelten Minergie- bzw. Minergie-P-Bauten, welche einen Energiebedarf aufweisen, der die Minergie-P- und Minergie-P-Eco-Vorschriften erfüllen oder unterschreiten.

f) CO₂-neutrale Bauten decken den jährlichen Gesamtenergiebedarf für Heiz-, Warmwasser- und Elektrizitätsbedarf durch *CO₂-neutrale Energieträger*. Dabei können diese auch durch *Fremdenergiezufuhr* z. B. durch Holz, Biogas oder andere CO₂-neutrale Energieträger zum Gebäude transportiert werden. Bei einem Stromzufuhrüberschuss vom Netz wird dieser gemäss UCTE-Eurostrommix mit 535g/kWh CO₂-Emissionen belastet. (Als Musterbeispiel gilt Lord Norman Fosters ausschliesslich mit erneuerbaren Energien betriebener Reichstag in Berlin, der seit 1998 zur PV-Stromversorgung die benötigte CO₂-neutrale Biomasseenergie zum Reichstag zuführt).

g) Nullenergiebauten decken im Jahresdurchschnitt den gesamten Heiz-, Warmwasser- und Elektrizitätsbedarf durch die Energienutzung am eigenen Gebäude. Dies erfolgt in der Regel mittels solarer Dach- und Fassadennutzung. Nullenergiebauten benötigen *im Jahresdurchschnitt* keine Fremdenergie, sondern erzeugen per Saldo gleichviel erneuerbare Energie, wie sie gesamthaft im Jahresdurchschnitt benötigen. (Beispiel: Das EFH Dintikon/AG (2003) benötigt insgesamt 5'676 kWh/a und erzeugt am Gebäude mit 5'700 kWh/a den Gesamtenergiebedarf vollständig solar. 2003 resul-

tierte ein Solarstromüberschuss von 46%; Gesamt-EKZ: 25,8 kWh/m²a. Die Hydrospeicherkraftwerke können als ökologische Batterien und komplementäre Energieträger in "heissen" bzw. "nassen" Jahreszeiten ausgleichend dienen).

h) PlusEnergieBauten (PEB) erzeugen im Jahresdurchschnitt mehr Energie am Gebäude selbst als das Gebäude zur 100%-Deckung des Gesamtenergiebedarfs für Heizung, Warmwasser und für die gesamte Stromversorgung (inkl. Haushalts- und Betriebsstrom etc) benötigt. Dazu liefern PEB im Jahresdurchschnitt zusätzlich mehr Energie ans Netz als sie im Jahresdurchschnitt für den Gesamtenergiebedarf des Gebäudes benötigen; im Minimum beträgt die Gesamt-EKZ: +1,00 kWh/m²a im Jahresdurchschnitt. (Beispiele: Zu den ersten PlusEnergieBauten der Schweiz zählen die Gewerbe- und Dienstleistungsbauten Gasser AG/GR (2000: 120%); Wattwerk, Holinger/BL (2004: 175%); EFH Erni Untersiggental/AG (2001: 133%); Usine Solaire/SES-SIG/GE (2008: 0,6 GWh/a); MFH Wenk, Riehen/BS (2008: 260%); vgl. Schweiz. und Europäische Solarpreise 2000, 2004 und 2001, 2005 bis 2008).

i) Systemgrenzen: Als „Systemgrenze“ gilt grundsätzlich das Grundstück im Ausmass der äusseren Gebäudehülle des (Haupt-)Gebäudes inkl. Baubestandteile im Sinne von Art. 642 Abs. 2 ZGB. Soweit dem (Haupt-)Gebäude dienende Energieanlagen für erneuerbare Energien sich auf dem Grundstück befinden und mit dem (Haupt-)Gebäude über festverbundene Energieleitungen unmittelbar verbunden sind (Art. 644 Abs. 2 ZGB), kann auch der Energieertrag dieser Anlagen zur Eigenenergieversorgung des Gebäudes berücksichtigt werden.

6. Beste Energieanlagen für erneuerbare Energie

6.1. Die besten solarthermischen Anlagen

Ausgezeichnet werden solarthermische Anlagen, welche den grösstmöglichen Anteil des Energiebedarfes sicherstellen. Die Gebäude, welche mit solchen Anlagen versorgt werden, müssen über eine optimale Wärmedämmung und eine effiziente Energienutzung verfügen.

6.2. Die besten Photovoltaik-Anlagen (PV)

Ausgezeichnet werden Photovoltaik-Anlagen, welche die Nutzung beispielhaft aufzeigen und/oder über eine innovative oder zukunftsweisende Solarstromproduktion verfügen. Besonders zu bewerten sind innovative Lösungen und eine gute Integration der Anlage.

6.3. Die besten Biomasse-Anlagen

Besonders zu berücksichtigen sind eine gute Wärmedämmung und eine optimale aktive oder passive Nutzung der Solarenergie bei den energetisch zu versorgenden Einheiten (Fernwärmenetz).

6.4. Die besten geothermischen Anlagen

Ausgezeichnet werden geothermische Anlagen, welche den grösstmöglichen Anteil des Energiebedarfes sicherstellen. Die Gebäude, welche mit diesen Anlagen versorgt werden, müssen über eine optimale Wärmedämmung und eine effiziente Energienutzung verfügen.

6.5. Die best-integrierten Solaranlagen

Ausgezeichnet werden auch die optimal (und soweit möglich) dachfirst-, seiten- und traufbündig in die Dach- oder/und Fassadenflächen integrierten Solaranlagen.

7. Anmeldefrist für den Schweizer und Europäischen Solarpreis

Die Anmeldefrist dauert jeweils bis zum 15. Mai des Preisverleihungsjahres. Anmeldungen inklusive komplette Unterlagen inkl. Bilder der Anlagen und Bauten sind an folgende Adresse zu senden: Solar Agentur Schweiz, Postfach, 3000 Bern 14. Komplette Anmeldungen gelten gleichzeitig auch als Anmeldung für den Europäischen Solarpreis.

Berücksichtigt werden nur Bauten und Anlagen deren Fertigstellung jeweils vom 1. Januar des Vorjahres bis zum 15. Mai des Anmeldejahres erfolgte.

8. Die Solarpreiskommission

Für die Beurteilung der Anmeldungen für einen Solarpreis wird eine Solarpreis-Kommission von 3-7 fachkompetenten Personen gebildet. Die Solarpreiskommission übt nach ihrer Bestätigung durch die Solar Agentur Schweiz ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Bestimmungen sowie nach bestem Wissen und Gewissen aus.

Die Solarpreiskommission prüft die Anmeldungen aufgrund der Richtlinien und Bestimmungen der jeweiligen Solarpreiskategorie. Sie führt die notwendigen Abklärungen durch und präsentiert dem Solarpreisgericht mit kurzer schriftlicher Begründung (Matrix) die besten Bauten und Anlagen sowie Personen und Institutionen.

9. Das Solarpreisgericht (Jury)

Das Solarpreisgericht besteht aus 15-25 unabhängigen und stimmberechtigten Solarpreisrichter/innen, die Gewähr bieten für eine möglichst objektive und unparteiische, sachlich und fachlich fundierte Preisbeurteilung.

Das Solarpreisgericht nimmt die Solarpreisvorschläge zur endgültigen Prüfung entgegen, genehmigt oder ergänzt sie und entscheidet endgültig über die zu vergebenden Schweizer Solarpreise. Das Solarpreisgericht bestimmt ebenfalls die Kandidaten für den Europäischen Solarpreis. Grundsätzlich sind dies die Gewinner des Schweizer Solarpreises.

Die Jury behält sich vor, Anlagen, welche sich für eine andere Kategorie besser eignen, dort einzuteilen, um die Interessen des Solarpreiskandidaten besser zu wahren.

10. Ausstandsgründe für Solarpreisgerichtsmitglieder

- 10.1. Sind **Solarkommissions- oder Solarpreisgerichtsmitglieder** an anmelde- und preisberechtigten Objekten mittel- oder unmittelbar beteiligt oder in anderer Art und Weise davon berührt oder betroffen, treten sie in den Ausstand und verlassen während der entsprechenden Beratung den Saal.
- 10.2. Als **Ausstandsgrund** gilt in **jedem Fall** die eigene zu prüfende Solaranlage, jene einer/s Verwandten bis zum 3. Verwandtschaftsgrad oder jene einer juristischen Person bzw. eines Gemeinwesens, in dem ein Kommissions- oder Solarpreisgerichtsmitglied ein Amt (Anstellung, Vorstand, Verwaltungsrat etc.) bekleidet.

11. Die Verleihung der Schweizer Solarpreise

Die Solarpreise werden in der Regel im Spätsommer/Herbst und mit Unterstützung der Solarpreispartner vergeben. Die Solarpreisvergabe erfolgt öffentlich und soweit möglich am Ort einer preisberechtigten Solaranlage. Die öffentliche und kategoriespezifische Preisbegründung erfolgt in der Regel durch Mitglieder des Solarpreisgerichtes oder der Solarpreispartner/innen.

12. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Im Rahmen dieser Bestimmungen und der SSES-Grundsatzklärung kann die Solar Agentur Schweiz ergänzende oder präzisierende Bestimmungen erlassen.

Die Solar Agentur Schweiz wählt die Solarpreiskommission und das Solarpreisgericht auf Antrag der angeschlossenen Vereinigungen und Verbände, wobei sie um eine möglichst objektive, unabhängige und unparteiische, sprachlich und regional ausgewogene Besetzung der Organe bemüht ist.

Über Entscheidungen der Jury und Solarpreiskommission sind endgültig und darüber wird grundsätzlich keine Korrespondenz geführt. Korrekturen aufgrund neuerer Messungen sind im Rahmen von Art. 8 ZGB möglich.

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 15. Dezember 1990, mit Anpassungen vom 15. März 1991, 28. April 1993, 28. April 1999, am 29. Mai 2002, 1. April 2003 und 5. Juli 2006. Es tritt nach Genehmigung durch die SAS-Projektleitung und das Schweizer Solarpreisgericht am 29. Mai 2009 in Bern unmittelbar in Kraft.

Für die Solar Agentur Schweiz

Bern/ Zürich, Mai 2009